

Merkblatt zur Beendigung eines Vereins

Die Beendigung eines Vereins besteht aus mehreren Schritten, nämlich der Auflösung des Vereins, der Liquidation/Abwicklung und zuletzt der Löschung im Vereinsregister.

1. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt i.d.R. durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, § 41 BGB. Wenn die Vereinssatzung eine andere Mehrheit vorsieht, so ist diese maßgebend.

Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, gilt § 48 BGB, wonach die Liquidation durch den bisherigen Vorstand erfolgt. Soweit die Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluss fasst, vertreten die Liquidatoren den Verein gemeinschaftlich.

Die Auflösung des Vereins, der/die Liquidator/en und deren Vertretungsmacht (z. B. Einzelvertretungsmacht bzw. gemeinsame Vertretung) müssen unter Vorlage einer Kopie des entsprechenden Protokolls der Mitgliederversammlung in öffentlich (notariell) beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden. Bitte beachten Sie auch, dass ein späterer Wechsel in der Person der Liquidatoren ebenso anzumelden ist, §§ 74, 76, 77 BGB.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, ist er noch nicht endgültig beendet. Der Verein besteht zunächst noch weiter, er befindet sich aber im sogenannten Liquidations- oder Abwicklungsstadium.

2. Liquidation

Die Abwicklung erfolgt durch den/die Liquidator/en. Sie haben die Aufgabe, alle noch bestehenden Rechtsgeschäfte, Dienst- und Arbeitsverhältnisse etc. ordnungsgemäß zu beenden, alle steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen und Vermögensgegenstände zu verwerten. Dies umfasst folgende Pflichten:

- a) Veröffentlichung der Auflösung im Bekanntmachungsblatt des Vereins mit Aufforderung an Gläubiger ihre Ansprüche anzumelden, § 50 BGB. Wenn die Satzung kein Bekanntmachungsblatt bestimmt hat, sind Veröffentlichungen eines Vereins nach § 50a BGB in dem Blatt bekannt, welches vom Amtsgericht am Sitz des Vereins dazu bestimmt wurde. Bitte fragen Sie daher gegebenenfalls bei dem Amtsgericht nach, in dessen Bezirk Ihr Verein seinen Sitz hat. Für das Amtsgericht Dresden wurde die Sächsische Zeitung als Bekanntmachungsblatt bestimmt.
- b) Einziehung eventueller Forderungen
- c) Begleichung eventueller Verbindlichkeiten (Schulden)
- d) Beendigung laufender Geschäfte und Vertragsverhältnisse
- e) Abklärung und ggf. Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen (besonders wichtig bei gemeinnützigen Vereinen)
- f) Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände, z. B. durch Veräußerung

Das Vermögen darf einem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung im Bekanntmachungsblatt ausgehändigt werden (Sperrjahr), § 51 BGB, Bekannte Gläubiger müssen auch nach Ablauf des Sperrjahres befriedigt werden.

Sieht die Satzung einen Anfallsberechtigten vor (immer bei gemeinnützigen Vereinen), so ist diesem nach Ablauf des Sperrjahres das verbleibende Vermögen zu übergeben. Ist in der Satzung kein Anfallsberechtigter bestimmt, so

- a) kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass das Vermögen einer öffentlichen Anstalt oder Stiftung zufällt, oder
- b) ist das Vermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu verteilen, § 45 BGB.

3. Löschung nach Liquidation

Ist die Liquidation vollständig beendet und das Sperrjahr abgelaufen, so ist die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins von den Liquidatoren in öffentlich (notariell) beglaubigter Form, unter Vorlage des Nachweises der Bekanntmachung, zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, § 76 Abs. 1 Satz 2 BGB.

4. Löschung ohne Liquidation

Hat der Verein keinerlei Vermögen, so sind Auflösung und Liquidatoren wie unter Ziffer 1 beschrieben zum Vereinsregister anzumelden. Es kann jedoch zugleich die sofortige Löschung des Vereins eingetragen werden, wenn die Liquidatoren versichern, dass

- a) kein Vereinsvermögen vorhanden ist,
- b) Vereinsvermögen auch nicht an Anfallsberechtigte verteilt wurde und
- c) keine Verfahren, insbesondere Prozesse anhängig sind, an denen der Verein beteiligt ist.

Bitte beachten Sie, dass alle Anmeldungen zum Vereinsregister in notariell beglaubigter Form erfolgen müssen!